



Beschlussvorlage

Amt: 201 Herzog	Datum: 27.02.2013	Az.: 650.33	Drucksache Nr.: 17/2013 1. Ergänzung
--------------------	-------------------	-------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	04.02.2013	vorberatend	nichtöffentlich	einstimmig
Ortschaftsrat Kuhbach	05.02.2013	vorberatend	öffentlich	einstimmig
Ortschaftsrat Hugsweiler	13.02.2013	vorberatend	öffentlich	einstimmig
Ortschaftsrat Mietersheim	14.02.2013	vorberatend	öffentlich	einstimmig
Ortschaftsrat Langenwinkel	19.02.2013	vorberatend	öffentlich	einstimmig
Ortschaftsrat Reichenbach	20.02.2013	vorberatend	öffentlich	einstimmig
Ortschaftsrat Sulz	21.02.2013	vorberatend	öffentlich	St.mehrheit
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	26.02.2013	vorberatend	öffentlich	St.mehrheit
Haupt- und Personalausschuss	11.03.2013	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	08.04.2013	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	30/302				
Handzeichen					

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Stabsstelle Recht

Betreff:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lahr/Schwarzwald
- Sondernutzungsgebührensatzung -**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lahr -Sondernutzungsgebührensatzung- nach Maßgabe des angeschlossenen Entwurfs (Anlage 1).

Anlage(n):

- Anlage 1: Entwurf der Sondernutzungsgebührensatzung
- Anlage 2: Vergleichende Darstellung der bisherigen und der neu vorgeschlagenen Gebührensätze
- Anlage 3: Vergleich der vorgeschlagenen Gebührensätze mit den Sondernutzungsgebühren anderer Kommunen

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:				Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)					Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Begründung:

I. Allgemeines

Die Stadt Lahr kann für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Straßen, die in ihrer Baulast stehen und nicht Zufahrten und Zugänge zu Landesstraßen und Kreisstraßen sind, Sondernutzungsgebühren erheben (§ 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg). Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Lahr und das dazugehörige Gebührenverzeichnis wurden letztmalig zum 01.01.2001 geändert.

Die Satzungsregelungen, Gebührentatbestände und -höhen wurden generell überarbeitet. Dies war insbesondere vor dem Hintergrund einer zweckmäßigen und gerechteren Ausgestaltung der Gebühren erforderlich.

II. Änderungen in der Gebührensatzung

Die maßgeblichste Änderung in der Gebührenstaffelung besteht darin, dass das Stadtgebiet in Zonen unterteilt wurde, welche für den Großteil der Gebührentatbestände unterschiedliche Gebührenhöhen beinhalten:

- Zone I: Marktstraße, Marktplatz östlich des Baumdecks, Sonnenplatz
Zone II: sonstige Straßenabschnitte, die zur Fußgängerzone gehören sowie der Urteilsplatz, d. h. Friedrichstraße 1 – 15 (ungerade Hausnummern) und Friedrichstraße 2 – 22 (gerade Hausnummern)
Zone III: restliches Stadtgebiet einschließlich Stadtteile

Die Zonen sind auf dem als Bestandteil der Satzung beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Weitere Änderungen:

- abgesehen von sonstigen über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzungen der Straße (Auffangtatbestand für ggf. mögliche Nutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind), wurde von der Festsetzung von Rahmengebühren abgesehen. Die vorgeschlagenen Festbetragsgebühren haben insbesondere den Vorteil einer klaren und transparenten Verwaltungspraxis sowohl intern als auch in der Kommunikation gegenüber dem Gebührensschuldner.
- bei den Gebühren für Werbeanlagen wurde zwischen Gewerbetreibenden und sonstigen Nutzern differenziert. Damit fand auch hier der wirtschaftliche Nutzen für den Gebührensschuldner Berücksichtigung.
- Für Verkaufsstände und Verkaufswagen sollte der Gebührenbemessung anstatt bisher einem pauschalen Gebührensatz zukünftig die beanspruchte Fläche als Grundlage dienen.
- Bei Schaukästen, Vitrinen oder Warenautomaten sollte sich die Höhe der Gebühr zukünftig nach der Ansichtsfläche und nicht wie bisher nach der Grundfläche richten.

III. Gebührenbemessung

§ 19 II StrG enthält die Bestimmung, nach welcher die Gebühren nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen sind.

Das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße richtet sich in erster Linie nach der beanspruchten Verkehrsfläche.

Bei der Bewertung des wirtschaftlichen Interesses liegt insbesondere der Nutzen für den Gebührenschuldner in Abhängigkeit der Art der Nutzung zugrunde. Dem Umstand, dass sich der Ort der Nutzung auf das wirtschaftliche Interesse maßgeblich auswirkt, wurde in Form der Unterteilung des Stadtgebietes in Zonen Rechnung getragen. Nutzt ein Gebührenschuldner beispielsweise die Verkehrsfläche in der Fußgängerzone für Werbung, so ist sein wirtschaftliches Interesse aufgrund der höheren Frequentierung von Passanten wesentlich höher zu bewerten, als dies bei der gleichen Nutzung z.B. in einem Stadtteil der Fall wäre.

Eine Kalkulation der Gebühr im eigentlichen Sinne ist bei den Sondernutzungsgebühren nicht sachdienlich, zumal es keinen abgrenzbaren Kostenbereich gibt, der sich zur Umlegung auf die einzelnen Tatbestände eignet. Um eine bessere Beurteilung der Kostensituation zu ermöglichen, wurden daher die anfallenden Ausgaben und Abschreibungen für die städtischen Straßen erfasst und anschließend nach der Fläche auf die einzelnen Zonen verteilt:

Kostendarstellung: öffentliche Straßen		Zone I	Zone II	Zone III
		Marktstraße, Marktplatz östlich des Baumdecks, Sonnenplatz	sonstige Straßenabschnitte, die zur Fußgängerzone gehören sowie der Urteilsplatz, d. h. Friedrichstraße 1 – 15 (ungerade Hausnummern) und Friedrichstraße 2 – 22 (gerade Hausnummern)	restliches Stadtgebiet einschließlich Stadtteile
I. Fläche		5.364 m ²	12.242 m ²	2.628.264 m ²
II. zurechenbare Kosten (€)				
a. Mülleimer leeren		9.020,00	16.800,00	
b. Kehrmachine / Handreinigung		12.640,00	21.360,00	457.927,00
c. Bauliche Unterhaltung		29.886,00	24.969,00	772.515,00
d. Müllentsorgung		7.800,00	16.830,00	in b. enthalten
e. Entsorgung v. Straßenkehricht		1.740,00	4.210,00	in b. enthalten
f. Laubbeseitigung				63.598,00
Summe		61.086,00	84.169,00	1.294.040,00
Kosten / m²		11,39	6,88	0,49
III. Abschreibungen				
Abschreibungen auf öffentliche Straßen insges.		1.135.262,65		
durchschnittlicher AFA-Satz/m²		0,43	0,43	0,43
IV. Straßenentwässerungskostenanteil				
Straßenentwässerungskostenanteil/m²		0,21	0,21	0,21
V. Straßenbeleuchtung				
Kosten Straßenbeleuchtung gesamt		812.540,99		
durchschnittlicher Kosten/m²		0,31	0,31	0,31
Kosten / m²		12,33	7,82	1,44

Aus der Kostendarstellung wird ersichtlich, dass die zurechenbaren Kosten der Verkehrsflächen in den beiden zentralen Zonen verhältnismäßig größer sind, als in den äußeren Stadtbereichen und den Ortsteilen. Die Kostendarstellung hat **rein informativen** Charakter und soll als Grundlage für die Gewichtung der Gebührenhöhen in den einzelnen Zonen dienen.

Ausgehend von den vorgeschlagenen Gebührensätzen ist mit einer moderaten Steigerung der Gesamteinnahmen aus Sondernutzungsgebühren zu rechnen. Die maßgebliche Änderung besteht in den veränderten Bemessungsgrundlagen, die zu einer Umverteilung der Gebührenlast führen wird. Dieser Vorlage ist ein Vergleich einzelner vorgeschlagener Gebührensätze mit den Sondernutzungsgebühren anderer Kommunen beigelegt (s. Anlage 3).

IV. Befassung in den Ortschaftsräten / Anmerkungen

Die Vorlage wurde planmäßig in den Ortschaftsratsitzungen im Zeitraum vom 05.02.2013 bis 26.02.2013 zur Anhörung vorgelegt. In den Ortschaftsräten Kuhbach, Langenwinkel, Reichenbach, Mietersheim und Hugsweier wurde die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lahr/Schwarzwald- Sondernutzungsgebührensatzung“ einstimmig beschlossen. Die Ortschaftsräte in Sulz (1 Enthaltung) und Kippenheimweiler (1 Gegenstimme, 3 Enthaltungen) beschlossen die Satzung jeweils mit Stimmenmehrheit.

Im Rahmen der Befassung in den Ortschaftsräten wurde eine Änderung des § 5 Abs 1 der Sondernutzungsgebührensatzung angeregt. Die bisherige Regelung beinhaltete keine Möglichkeit, im Falle eines als Wochengebühr festgesetzten Gebührentatbestandes bei zeitlich nur anteiliger Inanspruchnahme auch eine anteilige Gebühr festzusetzen.

Daher wurde § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung um die Formulierung: „**Sind Wochengebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/7 der Wochengebühr erhoben.**“ erweitert.

Es wird gebeten, dem vorseitigen Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Guido Schöneboom

Jürgen Trampert
Stadtkämmerer